

II- 872 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 17. Feb. 1971 No. 452/J

A n f r a g e

der Abgeordneten **REGENSBURGER**
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Abgabe pyrotechnischer Erzeugnisse an Kinder
und Jugendliche

Seit der Aufhebung der Polizeiverordnung vom 27.11.1939, DRGBl. I S. 2345 in der Fassung der Verordnung vom 10.5.1940, DRGBl. I S. 784 ist der Vertrieb pyrotechnischer Erzeugnisse bzw. die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Personen unter 18 Jahren gegenwärtig gesetzlich nicht geregelt, und es besteht keine Handhabe zu unterbinden, daß pyrotechnische Artikel an Kinder und Jugendliche ab^{ge}geben werden. So kommen besonders zur Neujahrszeit und im Fasching massenweise Knallkörper - hauptsächlich chinesischer Herkunft - zum Verkauf. Als Käufer treten ^{vorwiegend} hauptsächlich Kinder und Jugendliche auf, wobei bereits einige teilweise schwere Unfälle bei der Handhabung mit solchen Feuerwerkskörpern bekanntgeworden sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Abgabe von Feuerwerkskörpern an Kinder und Jugendliche zu verhindern ?